



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 3/2024

Ausgabedatum: 17. Juni 2024

Datum	Inhalt	Seite
12.06.2024	Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. Juni 2024	134
12.06.2024	Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 12. Juni 2024	150
23.05.2024	Erste Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024	161
23.05.2024	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024	163
23.05.2024	Zweite Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024	167
23.05.2024	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024	169
24.05.2024	Zweite Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Mai 2024	173
22.05.2024	15. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (FSU-Zulassungszahlensatzung) vom 22. Mai 2024	177
19.03.2024	Richtlinie über die Verleihung des Examenspreises der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. März 2024	181
09.04.2024	Verfahrensregelung zur Anbringung universitärer Gedenktafeln an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 9. April 2024	183



Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. Juni 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Immatrikulationsordnung.

Der Senat hat die Ordnung am 21. Mai 2024 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung am 7. Juni 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.2-5515/58-30-14677/2024 genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis der Immatrikulation, Umgang mit Daten

II. Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

A. Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

§ 2 Zulassungsverfahren

§ 3 Immatrikulationsverfahren

§ 4 Entscheidung

§ 5 Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse

§ 6 Mitteilungspflichten

B. Besondere Studienformen

§ 7 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme

§ 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

§ 9 Teilzeitstudium

§ 10 Doppelstudium

§ 11 Weiterbildende Studienangebote

C. Sonderformen der Immatrikulation/ Immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12 Immatrikulation zum Zweck der Promotion

§ 13 Zweithörende

§ 14 Nebenhörende

§ 15 Gasthörende

§ 15a Frühstudierende

§ 15b Berufliche Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung

§ 15c Zugangsprüfung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber

§ 15d Studienplatztausch



III. Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Exmatrikulation

IV. Sonstige Vorschriften

- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erfordernis der Immatrikulation, Umgang mit Daten

- (1) ¹Die Aufnahme eines Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (die „Universität“) erfordert eine Immatrikulation. ²Mit der Immatrikulation erwirbt man die Mitgliedschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ³Sie beginnt unabhängig von ihrer Bekanntgabe jeweils für das Wintersemester am 1. Oktober, für das Sommersemester am 1. April des Jahres.
- (2) ¹Die Begründung eines Prüfungsverhältnisses in einem Studiengang setzt in der Regel voraus, dass eine Mitgliedschaft an der Universität bestehen muss. ²Dies gilt nicht für eine Wiederholung nach einem erfolgreichen Freiversuch nach § 55 Absatz 6 ThürHG. ³Die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft für die Durchführung einer Prüfung richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Ordnung.
- (3) Die Universität erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Innerhalb der Universität ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe von personenbezogenen Daten auch mit Namen und Anschrift zulässig. ²Zulässig ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten beteiligter Studierender an Hochschulen, mit denen die Universität bei der Durchführung von Studienangeboten kooperiert.

II. Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

A. Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen, für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Studiengängen und für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber in weiterbildenden Studienangeboten.
- (2) ¹Das Verfahren für universitär zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch einen förmlichen Antrag der Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeleitet. ²Ihm ist die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. ³Die weiteren antragsbegründenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.



- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachzuweisen. ²Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird das Zeugnis über den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 anerkannt. ³Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse können auch durch die in den §§ 2, 8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der jeweils aktuellen Fassung der HRK und der KMK) genannten Abschlussdokumente, Zeugnisse und Zertifikate nachgewiesen werden. ⁴Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) der Universität in Verbindung mit der RO-DT. ⁵Abweichend von Satz 1 kann die Zulassung für einen Studiengang auch dann erfolgen, wenn in der einschlägigen Studienordnung oder Zulassungssatzung geringere oder keine Deutschkenntnisse oder ausschließlich englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden, wobei die erforderlichen Sprachzertifikate in der Studienordnung jeweils konkret zu benennen sind. ⁶In begründeten Fällen, insbesondere nach einem abgeschlossenen germanistischen Studium, für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss oder bei Deutschen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung kann im Einzelfall ausnahmsweise auf den formalen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Satz 2 ff. verzichtet werden, sofern die sprachliche Studierfähigkeit bereits durch andere vergleichbare Bildungsnachweise in ausreichendem Maße nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den in der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung benannten Bestimmungen, anderenfalls gelten die von der Universität individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen Fristen. ²Bei Anträgen durch ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester maßgebend. ³Ein Versäumen der Frist bewirkt den Ausschluss vom Zulassungsverfahren, die Möglichkeit des Losverfahrens bleibt unberührt.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen. ²Die Fristen für die Anträge auf Zulassung, Immatrikulation sowie die Beantragung der Teilnahme am jeweiligen Losverfahren werden durch die Universität in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (6) Wer glaubhaft macht, aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt zu sein, da Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbracht werden können, erhält auf Antrag einen geeigneten Nachteilsausgleich; der Beauftragte für Diversität gem. § 7 ThürHG ist hinzuzuziehen

§ 3

Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen. ²Das Immatrikulationsverfahren wird auf förmlichen Antrag der zum Studium zugelassenen Person unter Verwendung des von der Universität hierfür bereitgestellten Formulars eingeleitet oder schließt sich in den einschlägigen Fällen an das Zulassungsverfahren an.



- (2) ¹Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, weitere fällige Gebühren, Entgelte und Beiträge beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie bei konsekutiven Masterstudiengängen ferner der Zulassungsbescheid. ²Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen. ³Durch die Antragstellenden ist spätestens parallel zur Absendung der Immatrikulationsunterlagen gemäß § 199a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V in der geltenden Fassung bei der nach Satz 4 der vorbenannten Rechtsnorm zuständigen gesetzlichen Krankenkasse eine Meldung über den bestehenden Versicherungsstatus zu beantragen. ⁴Diese Meldung erfolgt durch die Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V in der geltenden Fassung gegenüber der Universität im Rahmen des Studentischen Meldeverfahrens (SMV) elektronisch. ⁵Im Rahmen des SMV erfolgt auch ein elektronischer Austausch zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Universität bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen sowie bei Ende des Studiums. ⁶Die Pflicht zur Antragstellung bei der Krankenkasse nach Satz 3 entfällt für Personen, die sich gemäß §12 zum Zwecke der Promotion immatrikuliert haben.
- (3) Die Universität ist berechtigt, abweichend von den in Absatz 2 Satz 1 genannten Nachweisen weitere Unterlagen zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder andere Umstände es erfordern.
- (4) ¹In begründeten Fällen sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf Verlangen der Universität die gemäß Absatz 2 und 3 geforderten Nachweise in einer besonderen Form, insbesondere als amtlich beglaubigte Kopien oder Originale vorzulegen. ²Ausländische Zeugnisse und Nachweise, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können, sind mit einer Übersetzung einzureichen, die durch die ausstellende Institution oder durch öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer angefertigt wurde.
- (5) ¹Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass das an der Universität zuständige Prüfungsamt der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in das beantragte Fachsemester vorliegen. ²In gleichen Studiengängen oder in Studiengängen mit bundesweit einheitlichen Studien- oder Prüfungsordnungen absolvierte Fachsemester an der Universität oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im gleichen Umfang angerechnet. ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. ⁴Satz 1 gilt für Anträge auf Immatrikulation in das 1. Fachsemester entsprechend, sofern bereits fachnahe Studienzeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden.
- (6) ¹Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen. ²Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Mitglied der Universität ist.
- (7) Soweit sich aus Zulassungsbescheiden oder Terminveröffentlichungen der Universität keine früheren Fristen ergeben, sind die Immatrikulation, der Fach- und/oder Abschlusswechsel oder der Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium im laufenden Studium und Semester nur möglich, wenn der erforderliche vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt und keine sonstigen Sperr- oder Versagungsgründe bestehen.



- (8) Eine Immatrikulation zum Zwecke eines Studiums abweichend vom Grundsatz des Präsenzstudiums ist nur teilweise und nur in bestimmten Studiengängen möglich, sofern die konkrete Studien - oder Prüfungsordnung dies vorsieht.

§ 4

Entscheidung

- (1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 73 Absatz 1 ThürHG vorliegen. ²Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 73 Absatz 2 ThürHG gegeben sind. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 kein Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts geführt wird.
- (2) Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt durch Eintragung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in die Studierendendatenbank der Universität.
- (3) ¹In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides. ²Sie ist zu versagen, wenn nach dem Ergebnis der Anrechnung bereits absolvierter Fachsemester die Immatrikulation in ein höheres als durch den Zulassungsbescheid zugewiesenes Fachsemester erfolgen müsste, sofern dieses höhere Fachsemester zulassungsbeschränkt ist.

§ 5

Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse

- (1) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis (thoska). ²Die Studienbescheinigungen, das Datenkontrollblatt sowie Bescheinigungen nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der geltenden Fassung sind über Selbstbedienungsfunktionen elektronisch abrufbar.
- (2) ¹Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, die Hochschulnummer, der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Passbild sowie auf der Rückseite die Bibliotheksnutzernummer ausgewiesen. ²Weiterhin enthält die Chipkartenoberfläche auf einem für jedes Semester wieder zu beschreibenden Streifen den oder die Studiengänge oder das angestrebte Abschlussziel, die Semestergültigkeit und das Semesterticket. ³In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Bibliotheksnutzernummer, die Zutrittsnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. ⁴Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Seriennummer, die Semestergültigkeit und das Semesterticket.



(3) ¹Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:

- Studierendenausweis,
- Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG
- Nutzausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der ThULB,
- bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
- bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studierendenwerkes sowie in den Versorgungseinrichtungen des Universitätsklinikums,
- Scannen, Drucken sowie Kopieren,
- bargeldloses Einzahlen auf das Druckkonto im Universitätsrechenzentrum,
- Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

²Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. ³Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer thoska verlangen.

(4) ¹Die Nutzung der thoska als Studierendenausweis ist personengebunden. ²Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. ³Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. ⁴Die thoska verliert mit Ablauf des Tages der Wirksamkeit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis; gleichzeitig entfällt die Nutzbarkeit u.a. als Semesterticket. ⁵Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung).

(5) Der an der Universität für die Erstellung und Verwaltung der thoska zuständigen Stelle (thoska-Büro im Studierenden-Service-Zentrum) ist der Verlust der thoska unverzüglich anzuzeigen.

(6) ¹Jeder Studierende erhält mit der Immatrikulation durch das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse auf dem Mailserver der Universität. ²Es obliegt den Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig unter der studentischen E-Mail-Adresse abzurufen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. ³Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Universität oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden. ⁴Schreiben und Entscheidungen der Universität in Verfahren, für die die Universität einen elektronischen Zugang eröffnet hat, können alternativ zum postalischen Versand auch an die studentische E-Mail-Adresse gesendet werden.

§ 6 Mitteilungspflichten

(1) ¹Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich Änderungen zu den Angaben nach § 3 Absatz 2 anzuzeigen, insbesondere eine Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit sowie den Verlust des Studierendenausweises. ²Im Falle der Immatrikulation gemäß § 12 sind auch die Beendigung des Promotionsverfahrens, im Falle einer Immatrikulation gemäß § 7 die Beendigung des Studienaufenthaltes und im Falle einer Immatrikulation gemäß § 3 Absatz 8 der Beginn der Präsenzphase anzuzeigen.



- (2) ¹Studierende sollen Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder zur Ableistung eines studienbezogenen Praktikums vor Antritt beim Internationalen Büro der Universität förmlich anzeigen. ²Bei selbstorganisierten Aufenthalten kann abweichend von Satz 1 die Mitteilung formlos per E-Mail erfolgen.
- (3) ¹Studierende in Kooperationsprogrammen mit ausländischen Hochschulen zum Zweck des Erwerbs eines Doppel- oder Mehrfachabschlusses sind verpflichtet, ihre Programmteilnahme und den geplanten Auslandsaufenthalt vor Ablauf der Rückmeldefrist dem Studierenden-Service-Zentrum der Universität mitzuteilen. ²Studierende, die im Rahmen solcher Programme die höheren Fachsemester an der Universität Jena verbringen, werden ab Immatrikulation an der Universität als Teilnehmende am Kooperationsprogramm nach Satz 1 registriert.

B. Besondere Studienformen

§ 7

Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

- (1) ¹Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der Universität zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. ²Die Studiendauer beträgt höchstens zwei Semester. ³In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber sowie der gastgebende Fachbereich der Universität dies befürworten. ⁴Bewerberinnen und Bewerber werden für die Zeit des Studienaufenthaltes immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Absatz 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.
- (2) ¹Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. ²Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist der Vertragspartner des Programms. ³§ 2 Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 8

Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die gemäß § 2 Absatz 3 erforderlichen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen, können auf Antrag in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse vermittelt werden. ²Für die Dauer des Besuchs dieser Kurse, die in Vorbereitung auf eine Prüfung und ein anschließendes Studium von der Universität oder einem Vertragspartner angeboten werden, werden die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer immatrikuliert.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienvorbereitenden Kursen gemäß Absatz 1 ist die Erfüllung der jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen sowie der Nachweis des geforderten sprachlichen Eingangsniveaus.



§ 9 Teilzeitstudium

- (1) ¹Die Genehmigung eines Studiums in Teilzeit nach § 48 Absatz 3 ThürHG ist möglich, wenn die für den Studiengang maßgebende Studien- bzw. Prüfungsordnung und der Studienplan ein Teilzeitstudium vorsehen und ein wichtiger Grund gegeben ist. ²Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden ausgeübt wird,
 - b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), jeweils in der geltenden Fassung bestehen,
 - c) eine chronische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die die Studierfähigkeit derart einschränkt, dass ein Vollzeitstudium nicht möglich ist oder
 - d) andere persönliche Gründe im Einzelfall eine besondere Gesamtbelastung annehmen lassen.
- (2) ¹Der Antrag auf Genehmigung eines Studiums in Teilzeit ist förmlich unter Verwendung des von der Universität hierfür bereitgestellten Formulars bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. ²Die Beantragung hat in der Regel für ein Semester zu erfolgen; ausnahmsweise ist bei entsprechender Nachweisführung der Antrag auch für zwei Semester zulässig. ³Zwei in Teilzeit absolvierte Semester werden insbesondere bei der Berechnung von Fristen und der Zählung von Fachsemestern wie ein Semester gezählt. ⁴Der wichtige Grund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁵Gleichgestellt mit der Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist auch eine Registrierung als Arbeitssuchender (§ 15 Satz 2 SGB III in der geltenden Fassung), die durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, aus der sich auch der zeitliche Umfang der Arbeitssuche ergibt.
- (3) ¹Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung ein individueller Studienplan vereinbart. ²Ein Teilzeitstudium führt in der Regel nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Die Registrierung „Teilzeitstudium“/„Vollzeitstudium“ erfolgt jeweils nur für volle Semester. ²Der gemäß Absatz 1 erforderliche wichtige Grund muss nachweislich für mindestens sechs Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.

§ 10 Parallelstudium

- (1) ¹Ein Parallelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere verschiedene Studiengänge an der Universität oder die zeitgleiche Immatrikulation sowohl an der Universität, als auch an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ²Die gleichzeitige Immatrikulation in mehr als zwei Studiengänge im Sinne von Satz 1 ist nicht zulässig.
- (2) Das Studium von Studienfächern, in denen die gleichen und damit vollständig anrechenbaren Kompetenzen vermittelt werden oder in welchem ein Abschluss bereits vorliegt, ist ausgeschlossen.



- (3) ¹Die Immatrikulation in einen weiteren Studiengang gemäß Absatz 1 ist nur zulässig, wenn andere Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. ²Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 können Regelungen mit anderen Hochschulen in Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.

§ 11

Weiterbildende Studienangebote

- (1) ¹Weiterbildende Studienangebote sind weiterbildende Masterstudiengänge nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ThürHG. ²Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. ³Zugangsvoraussetzung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist ein Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG sowie die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. ⁴Studien- und Prüfungsordnungen können auch den Zugang für beruflich Qualifizierte gemäß § 70 Absatz 3 ThürHG vorsehen und regeln.
- (2) ¹Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums, in dem im Falle der erfolgreichen Teilnahme kein Hochschulgrad vergeben wird, ohne Immatrikulation erfolgen. ²Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

C. Sonderformen der Immatrikulation / Immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12

Immatrikulation zum Zweck der Promotion

- (1) ¹Promovierende der Universität können sich zum Zweck der Promotion immatrikulieren. ²Voraussetzung ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch eine Fakultät.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Graduierte nach Bestätigung durch die Graduierten-Akademie der Universität zum Zweck der Vorbereitung auf eine Promotion noch vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die jeweilige Fakultät befristet für ein Semester immatrikuliert werden.
- (3) ¹Promovierende anderer Hochschulen, die an der Universität forschen, können sich für bis zu sechs Semester zum Zwecke der Promotion immatrikulieren. ²Voraussetzung ist eine Betreuungsvereinbarung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität.
- (4) ¹Die Immatrikulation bedarf eines förmlichen Antrages. ²Die einzureichenden Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. ³Die Immatrikulation unterliegt nicht den Fristen nach § 3 Absatz 1.
- (5) Für die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion findet das in § 2 geregelte Zulassungsverfahren nicht statt.



§ 13 Zweithörende

- (1) ¹Zweithörende sind an einer anderen Hochschule („Stammhochschule“) immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 zum Ablegen von Prüfungsleistungen an der Universität sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. ²Eine Mitgliedschaft an der Universität wird nicht begründet. ³Eine Zweithörerschaft kann darüber hinaus nur begründet werden, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. ⁴Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung des Prüfungsamtes der Stammhochschule abzugeben. ⁵Die Universität ist berechtigt, entsprechende Informationen einzuholen.
- (2) ¹Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. ²Sie kann ausnahmsweise auch nach Ablauf der festgelegten allgemeinen Frist beantragt werden, wenn das Ziel der Zweithörerschaft für das betreffende Semester noch erreichbar ist. ³Die Immatrikulation an der Stammhochschule ist durch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. ⁴Zweithörenden wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.

§ 14 Nebenhörende

- (1) ¹Nebenhörende sind Zweithörende, die zwar an der Universität immatrikuliert werden, aber Mitglieder („Hauptörer“) der Stammhochschule des gewählten ersten Studienfaches sind und bleiben. ²Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges (das weitere Studienfach) nur an einer anderen Hochschule besucht werden können. ³Voraussetzung hierfür ist, dass das Absolvieren des Weiteren Studienfachs zum Erreichen des angestrebten Ausbildungsziels erforderlich ist und auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen beruht.
- (2) ¹Nebenhörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. ²Die einzureichenden Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. ³Nebenhörende erhalten einen Studierendenausweis der Universität.

§ 15 Gasthörende

- (1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende zugelassen werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) ¹Der Antrag ist an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten; das hierfür erforderliche Antragsformular und die Antragsfrist werden auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht. ²Ist eine Zulassung möglich, wird ein Gasthörerschein ausgestellt. ³Eine Immatrikulation erfolgt nicht.
- (3) Die Gasthörergebühr ist semesterweise nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührenordnung der Universität zu zahlen.



- (4) ¹Gasthörernde sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Einrichtungen der Universität im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. ²Es kann auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen ausgestellt werden. ³Gasthörernde sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 15a Frühstudierende

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb der Immatrikulationsordnung als Frühstudierende an der Universität eingeschrieben werden. ²Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. ⁴Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden an der Universität in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (2) ¹Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. März beim Studierenden-Service-Zentrum unter Angabe einer konkreten Lehrveranstaltung sowie des dazugehörigen Studienganges zu beantragen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Bewerbungsschreiben
 - Kopie des letzten Zeugnisses
 - Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung
 - Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.
- (3) Frühstudierende erhalten bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester (*Frühstudierendenausweis*).
- (4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Universität nicht erhoben.

§ 15b Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung

¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des § 70 Absatz 1 ThürHG ein Studium auf Probe aufnehmen. ²Das Nähere wird durch die Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter an der Universität (FSU-Probestudium-Satzung) geregelt. ³Eine Eingangsprüfung als besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 70 Absatz 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.

§ 15c

Zugangsprüfung der Universität für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber

¹Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Absatz 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und die ein Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung anstreben, können nach Maßgabe des § 67 Absatz 5 ThürHG i.V.m. § 3 Absatz 7 Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHZPVO) vom 29. Januar 2020 in der geltenden Fassung zur Zugangsprüfung und damit bedingt zum Studium zugelassen werden. ²Sie werden bereits vor Ableisten der Zugangsprüfung befristet für zwei Semester, höchstens aber für vier Semester immatrikuliert. ³Das Nähere wird durch die Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Universität (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung) geregelt.

§ 15d

Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen und hat kapazitätsneutral zu erfolgen. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches. ³Die Universität erteilt nur ihre Zustimmung und vollzieht den Tausch, sie ist im Übrigen am Tausch nicht beteiligt.
- (2) ¹Einem Studienplatztausch wird in der Regel zugestimmt, wenn es sich um den gleichen Studiengang (Studiengang mit bundesweit gleicher Prüfungsordnung) sowie nicht um das erste Fachsemester handelt. ²Die Tauschpartner müssen endgültig für das gesamte Studium zugelassen und Inhaber eines Vollstudienplatzes sein, sich im gleichen Fachsemester befinden und einen vergleichbaren Leistungsstand nachweisen. ³Die Zahl der miteinander tauschenden Partner soll drei nicht übersteigen.
- (3) Zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgeltes oder eines sonstigen Vorteils vereinbart wird, wird keine Zustimmung erteilt.
- (4) Für den Vollzug eines genehmigten Studienplatztausches sollen die Exmatrikulation und Immatrikulation der jeweiligen Tauschpartner bis zum Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

III. Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16

Rückmeldung

- (1) ¹Studierende können nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen, wenn sie sich für den Studiengang form- und fristgerecht zurückmelden. ²Die Rückmeldung erfolgt insbesondere durch Überweisung des Semesterbeitrages in der geforderten Höhe sowie sonstiger fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge. ³Sie wird durch Validierung der ausgegebenen Chipkarte (§ 5 Absatz 1) bestätigt.
- (2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang oder den Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.



- (3) ¹Die Rückmeldung im Rahmen einer Immatrikulation zum Zweck der Promotion erfordert ab dem 11. Semester eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers über den Fortschritt und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation. ²Ist die Einholung einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Satz 1 nicht möglich, genügt die Einreichung einer entsprechenden Stellungnahme der Fakultät. ³Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation.

§ 17 Beurlaubung

- (1) ¹Immatrikulierte Studierende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. ²Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. ³Satz 1 gilt nicht für immatrikulierte Studienkollegiaten gemäß § 8.
- (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 74 Absatz 2 ThürHG sind insbesondere:
1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung einer Praktikantenzeit,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
 4. die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines sonstigen gleichgestellten Dienstes,
 5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden,
 6. eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der Universität oder der Studierendenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit,
 7. die Pflege von nahen Angehörigen,
 8. ein studienbedingter Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Rahmen eines entsprechenden Kooperationsprogramms.
- (3) ¹Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. ²Bei einer Erkrankung gemäß Absatz 2 Nr. 1 muss deren voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.
- (4) ¹Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. ²Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 werden hierauf nicht angerechnet. ³Die Nichtanrechnung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 7 wird auf maximal vier Semester begrenzt. ⁴Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Absatz 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grund Kenntnis erlangt hat. ⁵Im Parallelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt. ⁶Die Registrierung eines Urlaubssemesters erfolgt jeweils nur für volle Semester. ⁷Der gemäß Absatz 2 erforderliche wichtige Grund soll nachweislich für mindestens 6 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.
- (5) ¹Eine Beurlaubung ist grundsätzlich vor Beginn des Semesters zu beantragen, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung während des laufenden Semesters möglich. ²Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.



- (6) ¹Während der Beurlaubung dürfen grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. ²Hiervon ausgenommen sind im Falle einer Beurlaubung aufgrund:
1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 solche Leistungen, die bereits außerhalb der Dauer der Erkrankung erbracht wurden (dies gilt auch für Leistungen, die nicht bestanden wurden oder als solche gelten);
 2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Vergabe von Leistungspunkten, die aufgrund der Ableistung des Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikums vergeben werden;
 3. Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 sowie Absatz 2 Nr. 7 Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Prüfungsamt;
 4. Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 Leistungen, deren Erbringung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen sind.
- (7) Prüfungsverfahren, die bereits vor Beginn eines Urlaubssemesters begonnen wurden, insbesondere die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen können abweichend von Satz 1 auf Antrag beim zuständigen Prüfungsamt im Urlaubssemester abgeschlossen werden.

§ 18 **Exmatrikulation**

- (1) ¹Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 75 Absatz 1 ThürHG. ²Für die Exmatrikulation gilt ferner § 75 Absatz 2 und 3 ThürHG. ³Beantragt ein Studierender gemäß § 75 Absatz 2 Nr. 1 ThürHG die Exmatrikulation, erfolgt sie in der Regel antragsgemäß mit Wirkung zu einem Datum innerhalb des aktuellen Semesters. ⁴Sie kann rückwirkend zum Ende des vorherigen Semesters erfolgen, wenn der vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt.
- (2) Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zahlung von fälligen Gebühren (§ 75 Absatz 2 Nr. 5 ThürHG) oder des maßgebenden Entgelts nicht nachgewiesen wird.
- (3) Für Ordnungsverstöße gilt § 76 ThürHG.
- (4) Eine ordnungsgemäß durchgeführte Antrags-Exmatrikulation wird durch Aushändigung bzw. Übersendung einer Exmatrikulations- und Rentenbescheinigung bestätigt.
- (5) ¹Liegt ein Beschluss zur Aufhebung eines Studiengangs vor, kann die Rückmeldung in diesem Studiengang zum Zwecke der Erlangung des Studienabschlusses unter Berücksichtigung von § 48 Absatz 2 Satz 3 ThürHG längstens für die Anzahl an Semestern erfolgen, wie sie sich aus dem Aufhebungsbeschluss ergeben. ²Die Zählung beginnt mit dem der Beschlussfassung folgenden Semester, in dem erstmalig nach wirksamer Aufhebung keine Erstsemester mehr in diesen Studiengang immatrikuliert werden. ³Erfolgt in dieser Zeit kein Studienabschluss oder keine Umschreibung in einen anderen Studiengang, erfolgt die Exmatrikulation.“



IV. Sonstige Vorschriften

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Universität vom 16. September 2019 (Verkündungsblatt Nr. 8, S. 261), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 8. Dezember 2021 (Verkündungsblatt Nr. 11 S. 317), außer Kraft.

Jena, 12. Juni 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 12. Juni 2024

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHG und § 3 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), sowie auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 351) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 11. Juni 2024 beschlossen. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Juni 2024 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Qualitätsentwicklung
- § 3 Grundsätze der Evaluation
- § 4 Qualitätssicherung bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen
- § 5 Kontinuierliches studentisches Feedback
- § 6 Befragungsinstrumente, Datenschutz
- § 7 Expertise aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis
- § 8 Qualitätsdialog und Berichterstattung
- § 9 Periodische Studiengangreviews
- § 10 Zielvereinbarungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung
- § 11 Reakkreditierung der Studiengänge
- § 12 Fristen für die Umsetzung von Auflagen, Monitoring der Aufлагenerfüllung und Zielerreichung
- § 13 Laufzeit der Akkreditierung, Verlängerung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Ordnung setzt einen universitätsweit verbindlichen Rahmen für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. ²Für die interne Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge legt die Ordnung Verfahrensgrundsätze fest.
- (2) Die Fakultäten können zu dieser Ordnung ergänzende fachspezifische und organisatorische Regelungen erlassen.
- (3) ¹Neben die in der Ordnung beschriebenen Regelverfahren können alternative Evaluationsprozesse treten, soweit sie nach vergleichbaren Grundsätzen durchgeführt werden und geeignet sind, die Ziele der Qualitätsentwicklung zu unterstützen. ²Alternativkonzepte und die Dauer ihrer Erprobung werden zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. ³Über die Weiterführung wird gemeinsam auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen entschieden und der Senat informiert.

§ 2 Ziele der Qualitätsentwicklung

¹Die Instrumente und Verfahren der Qualitätsentwicklung sind auf eine stetige, evaluationsbasierte Verbesserung der Studienangebote und die Sicherung guter Lehr- und Lernbedingungen gerichtet. ²Die strukturierte und wiederkehrende Betrachtung der Studiengangskonzepte und ihrer Umsetzung trägt dazu bei, Ansatzpunkte für curriculare, didaktische und studienorganisatorische Optimierungen zu identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen zu ergreifen. ³Dabei soll sich die Gestaltung der Studiengänge am ganzheitlichen Bildungsauftrag der Universität und den universitären Prinzipien für die Lehre orientieren.

§ 3 Grundsätze der Evaluation

- (1) ¹Die Evaluation der Studiengänge basiert auf der systematischen Gewinnung von Informationen zur Lehr- und Studienqualität. ²Im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen werden:
 1. Rückmeldungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen ausgewertet,
 2. Erfahrungen von Lehrenden, der Fachstudienberatung, der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse diskutiert,
 3. statistische Kennzahlen beobachtet und
 4. beratender Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis einbezogen.
- (2) ¹Der Austausch zu Entwicklungspotentialen soll auf einer breiten Verständigung beruhen und vielfältige Perspektiven einbeziehen. ²Er bedarf der konstruktiven Mitwirkung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Diskurs soll diversitäts- und gendersensibel angelegt sein, Bewährtes achten und zugleich von einer Offenheit für Veränderungen geprägt sein.



§ 4

Qualitätssicherung bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen

- (1) ¹Die entsprechend der Grundordnung an der Einrichtung und Änderung von Studiengängen beteiligten Gremien der Fakultäten und der zentralen Ebene gewährleisten in gemeinsamer Verantwortung die qualitätsgesicherte Gestaltung der Studiengänge. ²Im Zuge gestufter Beratungs- und Beschlussprozesse werden die Anträge auf Einrichtung und Änderung von Studiengängen auf ihre konzeptionelle Stimmigkeit und die Übereinstimmung mit formalen Gestaltungsvorgaben geprüft.
- (2) ¹Die Vorbereitung der Anträge und deren Beurteilung durch die Gremien werden durch Handreichungen und Arbeitshilfen unterstützt, die zentral bereitgestellt werden. ²Diese Dokumente verdeutlichen, welche inhaltlichen und formalen Anforderungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen und universitätsintern gesetzter Standards verbindlich zu berücksichtigen sind.
- (3) ¹Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist vor Aufnahme des Studienbetriebs und bei wesentlichen Änderungen die Übereinstimmung mit den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO) festzustellen. ²Dies erfolgt mit der Genehmigungsentscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin auf der Basis der Einschätzungen der beschlussvorbereitenden Gremien und der Beschlussfassung des Senats. ³Die Laufzeit der Akkreditierung ist in § 13 geregelt. ⁴Dem Akkreditierungsrat werden die für die Datenbank des Akkreditierungsrates benötigten Informationen zur Akkreditierung der Studiengänge zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss) berät Anträge der Fakultät auf Einrichtung von Studiengängen anhand der vom Fakultätsrat beschlossenen Unterlagen. ²Mit den jeweiligen Studiengangdokumenten und Erläuterungen zum geplanten Studiengang ist eine Einschätzung von Studierenden der antragstellenden Fakultät einzureichen. ³Beizufügen sind weiterhin:
 1. Bewertungen mindestens drei unabhängiger Sachverständiger nach Maßgabe des Absatz 5 sowie
 2. eine Stellungnahme der Fakultät zu den Ergebnissen der externen Begutachtung nach Maßgabe des Absatz 6.
- (5) ¹Als externe Sachverständige für die Begutachtung des Studiengangkonzepts sind Personen zu beauftragen, die
 1. diese Aufgabe ohne Befangenheit oder Interessenskonflikt wahrnehmen können und
 2. über angemessene fachliche Kenntnisse verfügen, um die Schlüssigkeit der Qualifikationsziele und des Curriculums sowie die Eignung der vorgesehenen Lehr-, Lern und Prüfungsformen einschätzen zu können.²Der Begutachtungsauftrag ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften für die inhaltliche und strukturelle Gestaltung des Studiengangs. ³Bachelor- und Masterstudiengänge sind insbesondere nach den fachlich-inhaltlichen Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zu beurteilen. ⁴Die Auswahl der Sachverständigen ist so zu treffen, dass sich die Perspektiven der Fachwissenschaft, der beruflichen Praxis und der Studierenden in den externen Bewertungen widerspiegeln. ⁵Bei Bedarf können Personen mit ergänzender Expertise einbezogen werden, insbesondere dann, wenn rechtliche Bestimmungen oder Vereinbarungen die Mitwirkung von Vertretern oder Vertreterinnen einer Landesbehörde oder kirchlicher Stellen vorsehen.



- (6) ¹Die Stellungnahme der Fakultät zu den Ergebnissen der externen Begutachtung soll den Studiausschuss des Senats in die Lage versetzen, alle zum Studiengang vorliegenden Informationen differenziert einordnen und die Position der Fakultät adäquat würdigen zu können. ²Aus der Stellungnahme soll hervorgehen, inwieweit
1. konzeptionelle Schlussfolgerungen aus den externen Bewertungen gezogen wurden,
 2. Aussagen der Sachverständigen einer sachlichen Richtigstellung oder Ergänzung bedürfen,
 3. Einwände gegen Einschätzungen oder Handlungsempfehlungen der Sachverständigen bestehen.
- (7) ¹Bei Vorhaben zur Änderung von Studiengängen, die die Qualifikationsziele oder fachlichen Charakteristika des Curriculums wesentlich berühren, entscheidet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre, ob das veränderte Studiengangskonzept neu durch externe Sachverständige zu begutachten ist, bevor der Studiausschuss des Senats den Antrag der Fakultät beraten kann. ²Die Entscheidung erfolgt auf Basis der von der Fakultät dargestellten und begründeten Änderungsabsichten. ³Bedarf die geplante Umgestaltung einer unabhängigen fachlichen Bewertung, gelten im Grundsatz die Regelungen des Absatz 5 und Absatz 6 für die Einbindung externer Expertise.
- (8) ¹Liegen im Einzelfall nach Abschluss der Gremienbefassung und der grundsätzlichen Zustimmung des Senats noch nicht alle Voraussetzungen vor, um die Einhaltung sämtlicher Qualitätsstandards für den betreffenden Studiengang abschließend bestätigen zu können, kann die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung, die Aufnahme des Studienbetriebs und die Akkreditierungsentscheidung durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden werden. ²Die Festlegung von Bedingungen ist in der Regel insbesondere dann gerechtfertigt, wenn im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung oder Akkreditierung des Studiengangs
1. die Einhaltung berufsrechtlicher Anforderungen behördlich festzustellen ist,
 2. von kooperierenden Einrichtungen vertragliche Vereinbarungen zu unterzeichnen sind oder
 3. das Einvernehmen kirchlicher Stellen erforderlich ist.
- (9) ¹Die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines Studiengangs bedarf gemäß § 48 Abs. 2 ThürHG der Zustimmung des für Hochschulwesen zuständigen Landesministeriums und der förmlichen Anpassung der mit dem Ministerium geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. ²Etwilige Erfordernisse zur Beteiligung weiterer Ministerien bleiben davon unberührt.

§ 5

Kontinuierliches studentisches Feedback

- (1) Die Fakultäten erheben regelmäßig durch geeignete Feedbackverfahren Einschätzungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zur Lehr- und Studienqualität.
- (2) ¹Für die Durchführung von Befragungen stellt die zentrale Evaluationsstelle die in § 6 beschriebenen Standardinstrumente zur Verfügung. ²Diese werden in Abstimmung mit den Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung kontinuierlich weiterentwickelt, um aktuellen Erhebungsinteressen und Erwartungen an die Benutzungsfreundlichkeit angemessen zu entsprechen.



- (3) ¹Soweit aufgrund kleiner Studierendekohorten andere Feedback-Verfahren notwendig sind oder andere Ansätze als geeigneter angesehen werden, vereinbaren die Fakultätsleitung und das Präsidium im Rahmen ihrer Gespräche nach § 8 Absatz 2 alternative Vorgehensweisen, um Rückmeldungen aus Studierendensicht zu erhalten. ²Die gewonnenen Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die Erfahrungen mit den gewählten Instrumenten nach einem festgelegten Erprobungszeitraum auszuwerten.

§ 6

Befragungsinstrumente, Datenschutz

- (1) Als Standardprozess ist der Einsatz folgender Befragungstypen vorgesehen:
1. Lehrveranstaltungsbefragungen
 2. Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen)
 3. Studienabschlussbefragungen
 4. Alumni-Befragungen.
- (2) ¹Lehrveranstaltungsbefragungen werden in den Fakultäten und in den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen eigenverantwortlich auf der Grundlage standardisierter Fragebögen durchgeführt. ²Die Lehrenden erhalten eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrveranstaltung in Form individueller Ergebnisberichte. ³Diese sollen die Lehrenden unterstützen, Stärken und Schwächen ihres Lehrverhaltens zu erkennen, und zur Weiterentwicklung didaktischer Konzepte beitragen.
- (3) ¹Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen) werden nach einem Evaluationsplan, den das Präsidium in Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen beschließt, durchgeführt. ²Die Studierenden werden nach der Hälfte der Regelstudienzeit veranstaltungsübergreifend zur fachspezifischen Lehr- und Studiensituation befragt, um insbesondere eine Einschätzung der Studienorganisation, der Studierendenbetreuung sowie der erworbenen Kompetenzen zu erhalten.
- (4) ¹Die Studienabschlussbefragungen richten sich an alle Studierenden, die das Studium im gewählten Fach beenden. ²Die Befragung wird in regelmäßigen Abständen bei Vorliegen einer ausreichenden Datenbasis von der zentralen Evaluationsstelle der Universität ausgewertet. ³Sie soll eine Bewertung des Lehr- und Studienangebots aus der Gesamtsicht des Studiums und eine Analyse des Studienabbruch- bzw. -wechselerhaltens ermöglichen.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen werden in der Regel vier bis sechs Jahre nach Beendigung des Studiums zu einer Alumni-Befragung eingeladen, mit der Daten zur erfolgsorientierten Bewertung des Studiums, zur Berufseinmündung und zu Tätigkeitsfeldern der Absolventen und Absolventinnen gewonnen werden sollen.
- (6) Die Befragungen haben so zu erfolgen, dass Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.
- (7) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsdaten.



- (8) ¹Evaluationsergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht werden. ²Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Evaluationszwecks, nach der Art der Evaluation und unter Wahrung der Schutzbelange der betroffenen Personen. ³Eine personenbezogene Veröffentlichung der Ergebnisse ist nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig.

§ 7

Expertise aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis

- (1) Zur Qualitätssicherung der Studiengänge werden regelmäßig externe Perspektiven aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis einbezogen.
- (2) ¹Die Beiräte der Fakultäten wirken an der Qualitätssicherung der Studienangebote mit und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrprofils der Fakultät. ²Durch § 9 werden den Fakultätsbeiräten Aufgaben in der Mitgestaltung der periodischen Studiengangreviews zugewiesen.
- (3) ¹In die Fakultätsbeiräte werden Personen berufen, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen oder durch Funktionen in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben Expertise zu spezifischen Qualifizierungsanforderungen des Arbeitsmarktes einbringen und Impulse für die Ausrichtung der Studienangebote geben können.
- (4) ¹Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fakultätsbeiräte wird durch Senatsbeschluss geregelt. ²Aktuelle Entwicklungen in der Lehre sind regelmäßig Bestandteil der Beiratssitzungen und der Auswertung der Beiratsempfehlungen durch das Präsidium und die Fakultätsleitung. ³Die Beiratsbesuche werden so gestaltet, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden.

§ 8

Qualitätsdialog und Berichterstattung

- (1) ¹In den Fakultäten ist vom Fakultätsrat ein für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständiges Gremium zu benennen und mit der Bewertung von Evaluationsergebnissen, der Beratung qualitätsbezogener Angelegenheiten sowie der Initiierung und Überprüfung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu betrauen. ²Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch auf geeignete Gremien unterhalb der Fakultätsebene übertragen werden. ³Die verantwortlichen Gremien setzen sich angemessen aus Vertretern und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden zusammen. ⁴Ergänzend können weitere sachkundige Personen als Mitglieder oder Gäste eingebunden werden.



- (2) ¹Die Studiendekane und Studiendekaninnen berichten den Fakultätsräten unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse und relevanter statistischer Kennzahlen jährlich über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. ²Verschiedene Gesprächsanlässe gewährleisten die regelmäßige Verständigung mit dem Präsidium. ³Neben den Strategiegesprächen im Zuge der periodischen Studiengangreviews gemäß § 9 findet in der Regel alle drei Jahre ein gemeinsames Gespräch der Fakultätsleitung und des Präsidiums statt, um die Empfehlungen des Beirats der Fakultät auszuwerten und Schlussfolgerungen für das weitere Handeln abzuleiten. ⁴Der Studiendekan oder die Studiendekanin erläutert in diesem Zusammenhang die Lehr- und Studiensituation in der Fakultät und stellt dem Präsidium aktuelle Überlegungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung vor.

§ 9

Periodische Studiengangreviews

- (1) Um eine vertiefende Betrachtung der Lehr- und Studienqualität zu sichern und den Ideenaustausch zur Weiterentwicklung der Studienangebote zu fördern, werden mit Unterstützung externer Gutachter und Gutachterinnen in der Regel im Rhythmus von acht Jahren gebündelt in Fachclustern Studiengangreviews durchgeführt.
- (2) ¹Ziel der Reviews ist es, curriculare und organisatorische Stärken und Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten und die Bachelor- und Masterstudiengänge nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zyklisch neu zu bewerten. ²Unter welchen Gesichtspunkten weitere Studienangebote in den Reviewprozess einbezogen werden, wird zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. ³Der Beirat der Fakultät hat das Recht, die inhaltliche Akzentuierung der externen Evaluation mitzugestalten.
- (3) ¹Für die externe Begutachtung werden Studiengangbündel gebildet, damit Studienangebote mit fachlicher Nähe zusammenhängend erörtert werden können. ²Das Bündel ist in der Anzahl der Studiengänge so zu begrenzen, dass jedes Programm angemessen gewürdigt werden kann. ³Über die Zuordnung fakultätsübergreifender Studiengänge zu einem Bündel entscheiden die beteiligten Fakultäten im Einvernehmen.
- (4) ¹Die Reviewgruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt. ²Die Zusammensetzung soll eine bündeladäquate Expertise gewährleisten. ³In der Reviewgruppe müssen externe Hochschullehrende, mindestens eine Person aus der beruflichen Praxis und mindestens ein externer Studierender oder eine externe Studierende vertreten sein. ⁴Mitglieder des Beirats können selbst als Gutachter oder Gutachterin mitwirken oder beobachtend an der Begutachtung teilnehmen. ⁵Bei der Auswahl ist nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht.
- (5) Soweit die Akkreditierung von Studiengängen die Beteiligung von Vertretern oder Vertreterinnen einer Landesbehörde oder kirchlicher Stellen erfordert, ist das bei der Planung und Durchführung der Reviews zu berücksichtigen.



- (6) ¹Grundlage der Begutachtung ist eine Selbstdokumentation zum Studiengangbündel, die über die Konzeption und Durchführung der einzelnen Studiengänge Auskunft gibt. ²Anhand der von der Fakultät vorgelegten Unterlagen wird zentral im Geschäftsbereich des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre eine Voreinschätzung zu nicht fachlich zu bewertenden Aspekten vorgenommen. ³Diese Vorprüfung orientiert sich an den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung und wird den Mitgliedern der Reviewgruppe und der Fakultät zur Verfügung gestellt.
- (7) ¹Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangbündels findet ein Vor-Ort-Besuch der Reviewgruppe statt. ²In die Vor-Ort-Gespräche sind Studierende einzubinden, die an der Universität Jena in Studiengänge des Bündels immatrikuliert sind.
- (8) ¹Die Reviewgruppe erstellt ein formgebundenes Gutachten mit Aussagen zu Stärken und Entwicklungspotentialen und konkreten Handlungsempfehlungen. ²Die fachlich-inhaltliche Beurteilung der Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt dabei anhand der Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung sowie gegebenenfalls weiterer fachspezifischer Gestaltungsanforderungen.
- (9) ¹Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden im Fakultätsrat vorgestellt und diskutiert. ²Zum Abschluss der Befassung beschließt der Fakultätsrat eine Stellungnahme der Fakultät. ³Möglichen Sondervoten von Mitgliedergruppen oder Einsprüchen einzelner Mitglieder soll eine Begründung beigefügt werden. ⁴Das Gutachten der Reviewgruppe und die Stellungnahme der Fakultät dienen der Vorbereitung eines Strategiegesprächs zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium. ⁵Zur ergänzenden Einordnung der Begutachtungsergebnisse kann der Beirat der Fakultät um eine Positionierung gebeten werden. ⁶Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten Gelegenheit zur Äußerung haben.
- (10) ¹Beschwerden von Mitgliedern der Fakultät, die sich gegen die Durchführung des Reviewverfahrens und das Zustandekommen des Gutachtens richten, werden von der Leitung der Stabsstelle Qualitätsentwicklung in der Lehre bearbeitet. ²Der Stabsstellenleitung obliegt es, die Sachverhalte, die der Beschwerde zugrunde liegen, zu klären und eine vertretbare Lösung für die jeweilige Situation mit der Fakultätsleitung abzustimmen.

§ 10

Zielvereinbarungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die externe Begutachtung im Rahmen des Studiengangreviews ist Teil eines strategisch orientierten Prozesses, der in Zielvereinbarungen zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium mündet. ²Auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Fakultät findet im Rahmen des Strategiegesprächs eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern und konkreten Zielstellungen statt. ³Es wird ein Zeit- und Arbeitsplan für die Umsetzung der für das Studiengangbündel festgehaltenen Maßnahmen vereinbart.
- (2) ¹Die Zielvereinbarung soll im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat getroffen werden. ²Gelingt das nicht oder wird von einer Mitgliedergruppe ein Sondervotum abgegeben, beraten die Fakultätsleitung und das Präsidium erneut zur Zielvereinbarung. ³Dem Sondervotum soll, um bestehende Einwände zu verdeutlichen, eine Begründung beigefügt werden.



§ 11

Reakkreditierung der Studiengänge

- (1) ¹Für Bachelor- und Masterstudiengänge wird zum Abschluss des Reviewprozesses erneut eine Akkreditierungsentscheidung (Reakkreditierung) getroffen. ²Maßstab sind die Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der formal-orientierten Vorprüfung, des fachlich-inhaltlich orientierten Gutachtens der Reviewgruppe und der Stellungnahme der Fakultät.
- (3) ¹Die Akkreditierung eines Studiengangs kann mit Auflagen verbunden sein. ²Das Präsidium versagt die Akkreditierung, wenn die festgestellten Mängel die Qualität von Studium und Lehre erheblich mindern und auf geordnetem Weg keine angemessene Abhilfe erreicht werden kann. ³Die Fristen für die Erfüllung der Auflagen werden gemäß § 12 festgelegt.
- (4) ¹Einwände gegen Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 sind nach deren Bekanntgabe von der Fakultätsleitung innerhalb eines Monats geltend zu machen. ²Sind sich Fakultätsleitung und Präsidium uneins in der Beurteilung der Einhaltung der Akkreditierungskriterien, wird ein ergänzendes externes Gutachten in Auftrag gegeben und gegebenenfalls eine Akkreditierungsagentur zur Klärung hinzugezogen.
- (5) ¹Die Akkreditierungsentscheidungen werden entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung veröffentlicht. ²Dem Akkreditierungsrat werden die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. ³Das Präsidium veranlasst die Eintragung der akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates.
- (6) ¹Die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäß der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung wird im Rahmen des nächsten Review-Zyklus erneut überprüft. ²Im Interesse der Studierenden und einer gesicherten Anerkennung der von der Universität verliehenen Abschlüsse wird eine unterbrechungsfreie Akkreditierung angestrebt. ³Die Fakultätsleitung und das Präsidium tragen gemeinsam Sorge für eine abgestimmte Planung des Prozesses.

§ 12

Fristen für die Umsetzung von Auflagen, Monitoring der Auflagenerfüllung und Zielerreichung

- (1) ¹Die für die Erfüllung einer Auflage gesetzte Frist soll den Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. ²Davon abweichend kann das Präsidium eine längere Frist einräumen, wenn besondere Umstände dazu Anlass geben und die Gewährung der längeren Frist in ihren Auswirkungen für die Studierenden vertretbar ist. ³Verlangt die Erfüllung von Auflagen Anpassungen des Curriculums, wird die Zeit, die für die Einhaltung der verbindlichen Gremienwege zu erwarten ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt.



- (2) ¹Die Erfüllung der Auflagen und vereinbarten Ziele wird zentral im Geschäftsbereich des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre überwacht. ²In begründeten Fällen kann eine Nachfrist für die Nachweisführung gewährt werden. ³Bleiben dennoch gravierende Mängel bestehen, erlischt die Akkreditierung zum Ende des Semesters, in dem die in Satz 4 genannte Frist abläuft. ⁴Dem Beschluss zum Wegfall der Akkreditierung kann die Fakultätsleitung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ⁵In diesem Fall wird der Sachverhalt dem Studiausschuss des Senats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

§ 13

Laufzeit der Akkreditierung, Verlängerung

- (1) Die Akkreditierung gilt in der Regel für einen Zeitraum von acht Jahren.
- (2) ¹Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann in begründeten Ausnahmefällen zeitweilig verlängert werden. ²Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
1. ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt wird, aber sichergestellt werden soll, dass immatrikulierten Studierenden, die ihr Studium nach der regulären Akkreditierungslaufzeit ordnungsgemäß abschließen, keine Nachteile entstehen,
 2. in einem laufenden Reviewverfahren Verzögerungen eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs der Fakultät liegen,
 3. ein einzelner Studiengang in das Reviewverfahren eines Studiengangbündels eingegliedert werden soll und die Akkreditierung des betreffenden Studiengangs während des Bündelverfahrens oder weniger als zwölf Monate vor dessen Eröffnung abläuft.
- (3) Bei Studiengängen, die neu eingerichtet werden (Konzeptakkreditierung), beginnt die Laufzeit der Akkreditierung mit Beginn des Semesters, in dem der Studienbetrieb aufgenommen wird.
- (4) ¹Die Reviewverfahren sind zeitlich so zu planen, dass bei einer positiven Akkreditierungsentscheidung die Laufzeit der Reakkreditierung unmittelbar an den Zeitraum der vorherigen Akkreditierung anschließen kann. ²Stören unvorhersehbare, von der Fakultät nicht zu verantwortende Umstände die Durchführung eines rechtzeitig eröffneten Reviewverfahrens in dem Maße, dass eine nahtlose Reakkreditierung nicht mehr möglich ist, gewährt das Präsidium eine außerordentliche Verlängerung der Akkreditierung bis zum Abschluss des Reviewverfahrens. ³Der zeitliche Verzug soll sich nicht zu Lasten der immatrikulierten Studierenden und der Absolventen und Absolventinnen auswirken.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen, Männer sowie Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 15 Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Evaluationsordnung vom 19. September 2019 (Verkündungsblatt Nr. 9/2019, S. 276) außer Kraft.

Jena, 12. Juni 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. März 2024 beschlossen; der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 15. April 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Mai 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät und Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Dezember 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Englischkenntnisse im Umfang von B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen sind erforderlich, wenn der/die Studierende den Studiengang im englischsprachigen Zweig studieren möchte. ²Die entsprechenden Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein. ³Die Englischkenntnisse gelten weiterhin als nachgewiesen, wenn Studienabschlussurkunde und Diploma Supplement des nach Abs.1 anerkannten Abschlusses aufzeigen, dass das erste Hochschulstudium gänzlich in der Unterrichtssprache Englisch abgehalten wurde. ⁴Für das Studium im englischen Sprachzweig sind abweichend von § 2 Abs. 3 Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Deutschkenntnisse erforderlich.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt: „⁵Sowohl Intensivwoche als auch Abschlusswochenende werden als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) ¹Das Studium kann in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden. ²Studierende entscheiden sich mit ihrer Bewerbung für den deutschen oder englischen Sprachzweig des Studiums und müssen entsprechende Nachweise nach § 2 erbringen. ³Ein Wechsel des Sprachzweiges innerhalb des Studiums ist ausgeschlossen.“
„(4) ¹Englischer und deutscher Sprachzweig des Studiums sind in Inhalt, Struktur und Aufbau identisch. ²Das Studium unterscheidet sich ausschließlich in der Unterrichtssprache sowie der sprachlichen Aufbereitung der Lehrmaterialien und Prüfungen.“



3. § 7 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 7 bis 10.
5. Der neue § 9 (Gleichstellungsklausel) wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Jena, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. März 2024 beschlossen; der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 15. April 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Mai 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät und Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Dezember 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 224) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.



(4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, dass das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. Anderenfalls ist die vorab vertragliche Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. ²Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderenorts erzielten Leistungen auf den Abschlussdokumenten separat. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.

(6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Innerhalb von“ der Satzteil „2 Wochen ab Anmeldung zum Modul“ eingefügt.
- b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Wörter „entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche“ durch die Wörter „entscheiden die Modulverantwortlichen“ ersetzt.
 - ii. In Satz 3 werden die Wörter „Der Studierende ist“ wird durch die Wörter „Die Studierenden sind“ ersetzt.
- c. In Absatz 5 wird das Wort „dem“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Werden Prüfungen in elektronischer oder digitaler Form durchgeführt, so gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.“
- b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Prüfungen können unabhängig vom gewählten Sprachzweig des Studiums in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.“
 - ii. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die Sprache der Prüfung wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden vereinbart.“
 - iii. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 11 wird Absatz 6 wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Wörter „zwei gedruckten Exemplaren“ durch die Wörter „in elektronischer Form“ ersetzt.
- b. Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 15 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 14“ ersetzt.



6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf förmlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.

(2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist der oder die betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät das Diversitätsbüro.

(4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.“

7. In § 21 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Der Widerspruchsbescheid ist“ die Wörter „der Widerspruchführenden oder“ eingefügt.

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Jena, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. März 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Mai 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2019, S. 243), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 21. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2021 S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Englischkenntnisse im Umfang von B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen sind erforderlich, wenn der/die Studierende den Studiengang im englischsprachigen Zweig studieren möchte. ²Die entsprechenden Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein. ³Die Englischkenntnisse gelten weiterhin als nachgewiesen, wenn Studienabschlussurkunde und Diploma Supplement des nach Abs.1 anerkannten Abschlusses aufzeigen, dass das erste Hochschulstudium gänzlich in der Unterrichtssprache Englisch abgehalten wurde. ⁴Für das Studium im englischen Sprachzweig sind abweichend von § 2 Abs. 3 Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Deutschkenntnisse erforderlich.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- c) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „Abs. 1-3“ von der Verweisung „Abs. 1-4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. ²Die Module werden im Online-Format angeboten. ³Jeweils zu Beginn des ersten und zweiten Semesters ist eine einwöchige Intensivwoche vorgesehen. ⁴Zur Präsentation der Masterarbeit wird es ein Abschlusswochenende am Ende des dritten Semesters geben. ⁵Sowohl Intensivwoche als auch Abschlusswochenende werden als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) ¹Das Studium kann in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden. ²Studierende entscheiden sich mit ihrer Bewerbung für den deutschen oder englischen Sprachzweig des



Studiums und müssen entsprechende Nachweise nach §2 erbringen. ³Ein Wechsel des Sprachzweiges innerhalb des Studiums ist ausgeschlossen.

(4) ¹Englischer und deutscher Sprachzweig des Studiums sind in Inhalt, Struktur und Aufbau identisch. ²Das Studium unterscheidet sich ausschließlich in der Unterrichtssprache sowie der sprachlichen Aufbereitung der Lehrmaterialien und Prüfungen.“

3. § 7 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 7 bis 10.
5. Der neue § 9 (Gleichstellungsklausel) wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität 1. Juni 2024 in Kraft.

Jena, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. März 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Mai 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2019, S. 247), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 21. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2021 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anererkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.



- (4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, das das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. Anderenfalls ist die vorab vertragliche Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. ²Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderorts erzielten Leistungen auf den Abschlussdokumenten separat. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Beisitzender“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Innerhalb von 2 Wochen“ die Wörter „ab Anmeldung zum Modul“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheiden die Modulverantwortlichen. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Werden Prüfungen in elektronischer oder digitaler Form durchgeführt, so gilt §3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.“
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„¹Prüfungen können unabhängig vom gewählten Sprachzweig des Studiums in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. ²Die Sprache der Prüfung wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden vereinbart. ³Auf vorherigen Antrag der oder des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.“
5. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Im Übrigen gilt §3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.“
6. Die bisherigen §§ 12 bis 25 werden die §§ 11 bis 24.
7. Im neuen § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.



8. Der neue § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form bei der Studienkoordination einzureichen.“

9. Der neue § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Module werden benotet. Alle Modulnoten fließen in die Gesamtnote mit ein.“

10. Im neuen § 16 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 15“ ersetzt.

11. Im neuen § 17 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „die Studierende oder“ eingefügt.

12. Der neue § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf förmlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.

(2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist der oder die betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät das Diversitätsbüro.

(4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten, sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.“

13. Im neuen § 22 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Der Widerspruchsbescheid ist“ die Wörter „der Widerspruchführenden oder“ eingefügt.



14. Der neue § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Gleichstellungsklausel**

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

15. Im neuen § 11 wird das Wort „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

16. In den §§ 3 und 8 sowie in den neuen §§ 11, 12, 13, 15, 18 und 22 wird jeweils das Wort „Master-Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Jena, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Mai 2024

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 61 Abs. 6 S. 1; § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. April 2024 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Mai 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 24. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 17. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 5/2018, S. 209), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 111) und unter Berücksichtigung der Berichtigung der Ersten Änderung vom 19. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2021 S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Doktorgrad“ die Worte „der doctrix philosophiae/“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erfolgreich“ durch die Worte „mit einem qualifizierten Prädikat“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden nach dem Wort „Promotionsfach“ die Worte „gemäß Anlage 2“ eingefügt.
 - bb. Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - (i.) In Ziffer 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
 - (ii.) Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:
„4. Exposé der Dissertation“
 - (iii.) Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden die Ziffern 5 und 6.



- b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen/Professoren im Ruhestand, die Angehörige der Universität sind, zulassen.“
 - c. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
 - d. Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Besteht eine über den Einzelfall hinausgehende Kooperation bei der Betreuung von Promotionen nach Abs. 3, kann der Fakultätsrat beschließen, dass Personen nach Abs. 3 Satz 1 befristet betreuungsberechtigt sind (Assoziierung).“
 - e. Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 7 bis 12.
 - f. Im neuen Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „publikationsbasiert“ die Angabe „gemäß § 7 Abs. 3“ eingefügt.
 - g. Im neuen Absatz 12 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 2 wird nach Ziffer 8 folgende Ziffer 9 angefügt:
„9. das Formblatt des Dekanats zur Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers über die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 Promotionsordnung.“
 5. Dem § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„²Bei einer ablehnenden Entscheidung erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.“
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dissertation“ ein Komma und die Worte „von denen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ein Gutachter Mitglied der Fakultät sein soll“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden die Worte „Mitglieder der Promotionskommission“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt.
 - bb. Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Publikationsbasierte Dissertationen können auch mehrsprachig abgefasst werden.“
 - bb. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc. In neuen Satz 4 wird nach dem Wort „nicht“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.



- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Kommunikationswissenschaft,“ das Wort „Politikwissenschaft“ und ein Komma eingefügt.
 - bb. In Satz 5 werden nach dem Wort „die“ die Worte „am Institut für Psychologie“ und ein Komma eingefügt.
 - cc. Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 bis 9 eingefügt:

„⁶Im Fall von publikationsbasierten Promotionen, die im Promotionsfach Politikwissenschaft angefertigt werden, ist mindestens ein Artikel in Alleinautorenschaft zu verfassen. ⁷In Ko-Autorenschaft verfasste Artikel gehen mit dem Anteil der Eigenleistung der Promovierenden in die Berechnung der Anzahl eingereichter Artikel ein. ⁸In der Regel soll der prozentuale Anteil drei in Alleinautorenschaft verfassten Artikeln entsprechen. ⁹Zur Darstellung des Eigenanteils fügt die/der Promovierende eine Erklärung bei, die den Beitrag sowohl inhaltlich beschreibt als auch prozentual bemisst und von allen Ko-Autorinnen/Ko-Autoren als korrekt bestätigt wird.“
 - dd. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 10.
 - c. In Absatz 4 werden die Worte „gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist,“ gestrichen.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Wort „Erstattung“ wird durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.
 - bb. Nach dem Wort „Gutachtens“ werden ein Komma und die Worte „in einer Frist gemäß Abs. 7“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 wird das Wort „der“ nach dem Wort „schlägt“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der/dem Promovierenden, den Mitgliedern der Kommission sowie hochschulöffentlich bekannt gegeben.“
 - bb. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
 - cc. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn die/der Promovierende eine schriftliche Erklärung zum Fristverzicht abgibt.“
9. In § 11 werden die Worte „Bewerberin/dem Bewerber“ durch die Worte „Doktorandin/dem Doktoranden“ ersetzt.
10. In § 13 Absatz 4 werden die Worte „Promovending/des Promovenden“ durch die Worte „Doktorandin/des Doktoranden“ ersetzt.



11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa. Das Wort „Abschlusszeugnis“ wird durch das Wort „Hochschulabschlusszeugnis“ ersetzt.

bb. Das Wort „Abschlussarbeit“ wird durch das Wort „Hochschulabschlussarbeit“ ersetzt.

b. In Nummer 2 wird das Wort „Abschlusszeugnis“ durch das Wort „Hochschulabschlusszeugnis“ ersetzt.

12. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 24. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Frank Daumann
Dekan der Fakultät für Sozial- und
Verhaltenswissenschaften



**15. Satzung
zur Änderung der
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
für zulassungsbeschränkte Studiengänge
(FSU-Zulassungszahlensatzung)
vom 22. Mai 2024**

Aufgrund der § 4, § 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) i.V.m. § 39 Abs. 2 Thüringer Kapazitätsverordnung (ThürKapVO) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239, 240) und der § 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (FSU-Zulassungszahlensatzung).

Der Senat hat die Änderungssatzung am 16. April 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 22. Mai 2024 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 16. Mai 2024 unter dem Geschäftszeichen 5515/83-1-25493/2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (FSU-Zulassungszahlensatzung) vom 5. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 12/2009, S. 1190), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung vom 20. Juni 2023 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2023, S. 256), wird wie folgt geändert:



1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER 2024/25

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2024/25 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Biochemie BSc 180	60												
Biologie BSc 180	90												
Ernährungswissenschaften BSc 180	90												
Kommunikationswissenschaft BA 120 BA 60	61 27												
Lehramt Biologie Regelschule Biologie Gymnasium	15 60	0 0	14 58										
Medizin Staatsexamen	286	0	286	0	286	0	286	0	260	0	259	0	
Pharmazie Staatsexamen	76	0	75	0	74	0	73	0					
Psychologie BSc 180 MSc 120 <i>SP Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften</i> MSc 120 <i>SP Arbeit, Bildung/ Entwicklung, Recht und Gesundheit</i> MSc 120 <i>SP Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>	125 20 40 60	0 0 0 0	125 20 40 60	0 0 0 0	125	0							
Zahnmedizin Staatsexamen	57	0	57	0	57	0	57	0	57	0			

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science / MSc = Master of Science / SP = Schwerpunkt
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)



2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2025

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Sommersemester 2025 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	0											
Biologie BSc 180	0											
Ernährungswissenschaften BSc 180	0											
Kommunikationswissenschaft BA 120 BA 60	0 0											
Lehramt Biologie Regelschule Biologie Gymnasium	0 0	14 59	0 0									
Medizin Staatsexamen	0	286	0	286	0	286	0	286	0	260	0	259
Pharmazie Staatsexamen	0	76	0	75	0	74	0	72				
Psychologie BSc 180 MSc 120 <i>SP Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften</i> MSc 120 <i>SP Arbeit, Bildung/ Entwicklung, Recht und Gesundheit</i> MSc 120 <i>SP Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>	0 0 0 0	125 20 40 60	0 0 0 0	125 20 40 60	0	125						
Zahnmedizin Staatsexamen	0	57	0	57	0	57	0	57	0	57		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science / MSc = Master of Science / SP = Schwerpunkt
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (FSU-Zulassungszahlensatzung) gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Richtlinie über die Verleihung des Examenspreises der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. März 2024

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena zeichnet Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die in ihrem Studium herausragende Leistungen erbracht und dadurch das Ansehen der Alma Mater Jenensis gefördert haben, mit einem Preis aus (›Examenspreis‹).
- (2) Der Examenspreis wird alljährlich von der ›Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena‹ gestiftet.
- (3) ¹Vergeben wird der Examenspreis für herausragende Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie vergleichbare wissenschaftliche Abschlussarbeiten in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen. ²Weitere Leistungen, insbesondere das Gesamtpredikat, können Berücksichtigung finden.

§ 2

- (1) Auf Vorschlag der Fakultäten und des ›Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung‹ (ZLB) wird der Examenspreis an Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität vergeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr ihr Studium mit herausragenden und daher auszeichnungswürdigen Leistungen nach § 1 Abs. 3 abgeschlossen haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Examenspreis sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät.
- (3) Die oder der Auszuzeichnende muss zum Zeitpunkt der Auszeichnung kein Mitglied der Universität sein.
- (4) Die Vorschläge auf Auszeichnung mit dem Examenspreis sind an den jeweiligen Fakultätsrat sowie das ZLB zu richten. Den Vorschlägen ist beizufügen:
 - a) eine Beschreibung der besonderen Leistung nach § 1 Abs. 3,
 - b) ein kurzer Lebenslauf sowie
 - c) eine Mail- und eine Postadresse der oder des Auszuzeichnenden.

§ 3

- (1) Der Examenspreis besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Geldprämie in Höhe von 500,- Euro.¹
- (2) Die Fakultäten und das ZLB können jährlich jeweils einen Examenspreis vergeben.

¹ Siehe dazu das Rundschreiben der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2022_23 zur steuerlichen Behandlung von Preisen und Preisgeldern.

§ 4

- (1) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Vergabe des Examenspreises trifft der jeweilige Fakultätsrat sowie das Direktorium des ZLB.
- (2) Der Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates und des Direktoriums des ZLB ist zusammen mit den Unterlagen zu der oder dem Auszuzeichnenden bis zum 1. Juli im Präsidialamt einzureichen.
- (3) Das Präsidium bestätigt die Vorschläge der Fakultäten und des ZLB.
- (4) Die Überreichung der Examenspreise nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums – in der Regel anlässlich der Universitätsfeierlichkeiten während der feierlichen Immatrikulation – vor.

§ 5

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten unabhängig von der grammatikalischen Form auch für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.

§ 6

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie über die Verleihung des Examenspreises der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Oktober 2023 außer Kraft.

Jena, 19. März 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Verfahrensregelung zur Anbringung universitärer Gedenktafeln an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 9. April 2024

Präambel

Das 1858 im Rahmen des 300. Universitätsjubiläums vom Jenaer Mathematikprofessor Hermann SCHAEFFER initiierte universitäre und städtische Gedenktafelensemble gehört heute mit mehr als 500 Gedenktafeln zu den prominentesten Medien der Vermittlung der Jenaer Universitätsgeschichte im öffentlichen Raum. Es findet nicht nur bei Universitätsangehörigen, sondern vor allem bei Besucherinnen und Besuchern in Jena viel Aufmerksamkeit. Da die Gedenktafeln in ihrer Kontinuität und Verbreitung ein Jenaer Alleinstellungsmerkmal bilden, sind sie auch ein bedeutsamer Aspekt der aktuellen universitären Selbstdarstellung und der corporate identity der Universität Jena. Um die gezielte Pflege und Weiterentwicklung dieses Mediums der öffentlichen Selbstdarstellung und Erinnerung der Universität sicherstellen zu können, wird mit dieser Richtlinie für die Anbringung universitärer Gedenktafeln ein geregeltes Verfahren festgelegt.

Die Anbringung einer universitären Gedenktafel, die einen Akt der Ehrung für die betreffende Person und ein dauerhaft öffentlich sichtbares Zeichen der besonderen Wertschätzung durch die Universität darstellt, soll nicht zu geschichtspolitischen, erinnerungskulturellen oder juristischen Auseinandersetzungen führen, welche die Intention der Gedenktafel konterkarieren oder in ihr Gegenteil verkehren können.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Über die Genehmigung zur Stiftung einer akademisch-universitären Gedenktafel für verdiente Persönlichkeiten aus der Geschichte der Universität Jena entscheidet das Präsidium.
- (2) ¹Die Genehmigung zur Anbringung einer Gedenktafel an Gebäuden der Universität Jena erteilt die Präsidentin oder der Präsident. ²Bei Gebäuden, die sich nicht im Eigentum des Freistaates Thüringen oder der Universität befinden, ist zusätzlich die Zustimmung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers einzuholen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Mit einer akademisch-universitären Gedenktafel soll vorrangig an der ehemaligen Wirkungs- oder Wohnstätte über verstorbene Persönlichkeiten informiert werden, die sich um die Universität Jena und die Wissenschaft verdient gemacht haben.
- (2) Der Antrag kann frühestens fünf Jahre nach Ableben der zu ehrenden Persönlichkeit gestellt werden.



§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind das Präsidium, zentrale Einrichtungen, Zentren, Fakultäten, Institute, Fachbereiche, Seminare und Einzelpersonen der Universität.
- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. ²Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - a. eine inhaltliche Begründung für den Vorschlag und Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit unter Berücksichtigung der gesamten Vita;
 - b. eine Beschreibung der Tafel (Größe, Material, Ausführung)¹ mit dem zu veröffentlichenden Text und Anbringungsort;
 - c. die Zustimmung der Fakultät oder Struktureinheit, an deren Gebäude die Gedenktafel angebracht werden soll (Gremienbeschluss) oder die schriftliche Einwilligung zur Anbringung der Gedenktafel durch den Gebäudeeigentümer bei nichtuniversitären Gebäuden;
 - d. die schriftliche Erklärung des antragstellenden Bereichs der Universität oder der antragstellenden Person(en), die Organisation der Finanzierung, Ausführung und Anbringung der Tafel, nach Genehmigung durch das Präsidium in eigener Verantwortung durchzuführen, sofern die Anbringung der Gedenktafel nicht durch die Universitätsleitung selbst initiiert wurde.
- (3) Das Präsidium prüft unter Einbeziehung der universitätsgeschichtlichen Forschungsstelle des Universitätsarchivs, ob historische oder geschichtspolitische Gründe einer Anbringung der Gedenktafel entgegenstehen.
- (4) Über die erteilte Genehmigung des Präsidiums und die Ausführung sind das Universitätsarchiv, die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Jena, das Stadtarchiv der Stadt Jena und JenaKultur zu informieren.

§ 4 Ausführung und Verantwortlichkeit

- (1) Die Gedenktafeln sollen sich in Größe, Material und Ausführung an bereits vorhandenen Tafeln orientieren. Auf der Tafel sollen mindestens der Name, der Zeitraum der Tätigkeit an der Universität Jena und das Tätigkeitsfeld angegeben werden.
- (2) Die Anbringung einer Gedenktafel soll mit einer Würdigung der geehrten Person in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Die Zuständigkeit obliegt der(den) antragstellenden Person(en) oder Bereichen.²
- (3) Gedenktafeln an Gebäuden der Universität Jena werden durch die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Jena oder durch die Universität selbst betreut.

¹ Gedenktafeln sind in der Regel weiß emaillierte Metalltafeln in der Abmessung 40 cm x 30 cm mit schwarzer Beschriftung.

² Laut der »Richtlinie der Stadt Jena zur Förderung privater Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten einschließlich der Ergänzungsgebiete und dem Abrundungsgebiet ›Stadtumbau Ost – Innenstadt Jena‹ (Kommunale Förderrichtlinie, 2. Ergänzung)« handelt es sich bei der »Herstellung und Anbringung von Gedenktafeln für Jenaer Persönlichkeiten zur Fortsetzung der bestehenden Gedenktafeltradition« um eine »förderfähige Maßnahme[]« (S. 3).



§ 5
Schlussbestimmung

- (1) Diese Verfahrensregelung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Jena, 9. April 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena